

**Klärgebühren 2024**

Mit Beschluss vom 30. September 2024 hat der Gemeinderat – in Anwendung von Art. 27 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 24. Juni 2016 – die Benutzungsgebühren für das Jahr 2024 rückwirkend wie folgt festgesetzt:

Gebührentart	Kosten
Mengengebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	<b>Fr. 1.20</b>
Grundgebühr pro m <sup>2</sup> gewichtete Bezugsfläche	<b>Fr. 0.50</b>

Die Benutzungsgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig zum Satz von 8,1 %.  
 Der detaillierte Beschluss liegt während 30 Tagen in der Abteilung Präsidiales auf und kann während den Schalter-Öffnungszeiten eingesehen werden.  
 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden.  
 Schwerzenbach, 4. Oktober 2024 Gemeinderat Schwerzenbach

**Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden des Bezirks Uster für die Amtsdauer 2025 – 2029  
 Wahlvorschlag**

Auf die Ausschreibung vom 23. August 2024 sind innert Frist für die Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden des Bezirks Uster folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

**1 Statthalterin/Statthalter**  
 Wahlvorschlag der IPK des Bezirks Uster:  
 Ehrensperger Markus, 1979, Kantonspolizist/Wirtschaftsjurist, Uster, neu, SVP

**2 Mitglieder des Bezirksrats**  
 Wahlvorschlag der IPK des Bezirks Uster:  
 1. Blass Markus, 1965, Head of Business Unit Deutschschweiz, Volketswil, neu, FDP  
 2. Frei Daniel, 1979, lic. phil., Geschäftsleiter, Uster, bisher, GLP

**2 Ersatzmitglieder des Bezirksrats**  
 Wahlvorschlag der IPK des Bezirks Uster:  
 1. Bussmann Barbara, 1955, Pflegefachfrau, Volketswil, bisher, SP  
 2. Günter Jennifer, 1981, Bereichsleiterin Datengovernance, Mönchaltorf, neu, FDP

**4 Staatsanwältinnen/Staatsanwälte**  
 Wahlvorschlag der IPK des Bezirks Uster:  
 1. Wicky Andreas, 1968, lic. iur., Staatsanwalt, Männedorf, bisher, DIE MITTE  
 2. Husidic Jasmina, 1991, MLaw, Staatsanwältin, Dübendorf, bisher, DIE MITTE  
 3. Marxer Annina, 1981, lic. iur., Staatsanwältin, Zürich, bisher, GLP  
 4. Wyden Gabriela, 1964, lic. iur., Staatsanwältin, Volketswil, bisher, SP

Diese Wahlvorschläge können bis Freitag, 18. Oktober 2024, geändert oder zurückgezogen werden. Auch können dem Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, bis zum gleichen Termin weitere, von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Bezirk Uster unterzeichnete Wahlvorschläge eingereicht werden. Weitere bzw. geänderte Wahlvorschläge müssen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, bis spätestens **Freitag, 18. Oktober 2024, 12.00 Uhr**, eingehen (eine Übergabe an die Schweizerische Post reicht zur Wahrung der Frist nicht aus).

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für jede vorgeschlagene Person sind zwingend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit sowie der Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat, anzugeben. Hinzugefügt werden kann der Rufname. Wahlvorschläge können mit einer kurzen Bezeichnung versehen werden.

Wahlvorschläge für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nur gültig, wenn die vorgeschlagenen Personen ein Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 97 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vorlegen.  
 Ein entsprechender Nachweis ist dem Bezirksrat zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die vorgeschlagenen Personen werden vom Bezirksrat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn nach der zweiten Frist die Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Anzahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54a des Gesetzes über politische Rechte [GPR]). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.

Sofern eine Urnenwahl durchgeführt werden muss, wird der erste Wahlgang am Sonntag, 9. Februar 2025, stattfinden. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für Sonntag, 18. Mai 2025, vorgesehen. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen werden oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



**1043** Mal von vorne angefangen.  
**3** Mal Ferien abgesagt.  
**1** neues Verfahren zur Krebsdiagnose erarbeitet.

Mit Ihrer Spende fördern wir engagierte Forscherinnen und Forscher, um die Behandlungsmethoden gegen Krebs immer weiter zu verbessern. PK 30-3090-1 [www.krebsforschung.ch](http://www.krebsforschung.ch)

**krebsforschung schweiz**  
*Damit Heilung zur Regel wird.*

Sympathisch.  
 Vertraut.

**glattaler**  
 Nah sein, da sein.